

Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **24 (1905)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literaturanzeigen.

Das Schweizerische Obligationenrecht mit Anmerkungen und Sachregister. Herausgegeben von † Dr. H. Hafner. 2. Auflage nach dem Tode des Verfassers fortgeführt von A. Goll. III. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1905.

Bekanntlich hat Hafner die zweite Auflage seines trefflichen Kommentars nur bis zu Artikel 523 selbst herstellen können; sein Hinschied liess die Befürchtung aufkommen, dass diese zweite Auflage ein Torso bleiben werde. Nach mehrjährigem Stillstande wird nun die Arbeit von Fürsprech Goll in Zürich weitergeführt. Schon die zwei von Hafner selbst noch bearbeiteten Lieferungen haben durch ungemeine Erweiterungen und Anmerkungen, die zu einem eigentlichen Kommentar ausgewachsen sind, aus dem Werke etwas anderes gemacht als es ursprünglich war; ob zu seinem Vorteile, kann diskutabel sein. Dagegen musste natürlich das neue Verfahren nun auch in der Fortsetzung beibehalten werden. Es ist nicht ersichtlich, ob noch etwas von der Hand des verstorbenen Verfassers Herrührende verwendet werden konnte, oder ob alles die Arbeit des Fortsetzers ist. Ist letzteres der Fall, so hat sich der neue Herausgeber jedenfalls gut in die Denk- und Behandlungsweise Hafners hineingefunden. Wir freuen uns, dass das Büchlein nunmehr zum Abschlusse gelangt.

Burckhardt, W. Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung. Lief. 3 bis 6.

Das Werk wird etwas grösser als ursprünglich in Aussicht genommen war. Es wird erst mit Lief. 7 abgeschlossen werden. Diese neu erschienenen Lieferungen schliessen sich den ersten, im vorigen Heft besprochenen gleichwertig an, besonders ist der ausführliche Kommentar zu Art. 59 zu bemerken.

Scherer, V. E. Die Haftpflicht des Unternehmers auf Grund des Fabrikhaftpflichtgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1905.

Dieses Buch stellt sich als Kommentar zu den im Titel genannten Gesetzen dar, aber in der originellen Form, dass die beiden Gesetze in einen Text zusammengezogen sind. Es hat der Verfasser dadurch in der Tat seine Absicht erreicht, eine Uebersichtlichkeit und bessere Einteilung des Stoffes zu erzielen und dadurch zugleich von der Arbeit das oft unnötig Weitschweifige und Kom-

pilatorische des Kommentars zu gunsten einer mehr systematischen Behandlung des Stoffes fern zu halten. Da das Buch die Praxis des Bundesrates und des Bundesgerichtes in gründlicher Weise verwertet und auch die bundesrätlichen Verordnungen und die Anleitungen der Fabrikinspektorate zur Verhütung von Unfällen und manches Andere abdruckt, so wird es wohl vor den bisher gebrauchten Kommentaren über diesen Gegenstand den Vorrang gewinnen, wozu es auch dadurch befähigt wird, dass der vom Verfasser selbst herrührende Text wirklich gut durchdacht ist und sich durch juristische Präzision im Ausdrucke und in der Formulierung der Sätze in besonders bemerkenswerter Weise vor andern derartigen Werken auszeichnet.

Gerechtigkeit und wirksamen Rechtsschutz schaffe das schweizerische Civilgesetz für die aussereheliche Mutter und ihr Kind. Unzulänglichkeit des achten Titels der bundesrätlichen Gesetzesvorlage und Gesichtspunkte für einen neuen Entwurf. Fritz Reininghaus. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1905.

Der Verfasser bricht eine Lanze für stärkeren Rechtsschutz des ausserehelichen Kindes und seiner Mutter, als der Civilgesetzentwurf solchen gewährt. Solche Bestrebungen treten in neuerer Zeit mit viel stärkerem Nachdruck als früher auf, noch vor 50 Jahren wehte ein anderer Wind und war man in Deutschland geneigt, in die Barbarei des französischen und des römischen Rechts zurückzufallen. Die Wandlung ist erfreulich und bedeutet einen sittlichen Fortschritt. Der Verfasser macht sich aber die Sache etwas zu leicht, wenn er auch gar keine Spur von Schuld an das weibliche Geschlecht kommen lassen will. Seine Vorschläge würden auch grossenteils auf die Schwierigkeit praktischer Undurchführbarkeit stossen, so die Pflicht des Mannes, der der Mutter eines unehelichen Kindes in der kritischen Zeit beigewohnt hat, die Geburt des Kindes beim Civilstandsamte gleich dem ehelichen Vater anzuzeigen, die amtliche Nachspürung nach dem Vater, wenn keine solche Anzeige erfolgt, und manches Andere. Das sind Uebertreibungen, die, auch wenn sie ausführbar wären, in ihrer Berechtigung zum mindesten sehr diskutierbar und unseres Erachtens abzulehnen sind. Wir fürchten, dass dadurch auch mancher beherzigenswerte Gedanke des Schriftchens nicht zu seinem Rechte kommt.

Wiedemann, C. P. Die geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Eisenbahngesetzgebung. Zürich, Schulthess & Co. 1905.

Der Verfasser hat sich an der Hochschule Bern für schweizerisches Eisenbahnrecht habilitiert und diese Arbeit ist eine Ausarbeitung und Erweiterung seiner Antrittsvorlesung. Die verschie-

denen Etappen der Eisenbahngesetzgebung von der Sanktionierung des Privatbaues bis zur Verstaatlichung werden einlässlich dargestellt. Man findet nun hier beisammen, was darüber in Gesetzen niedergelegt ist. Die jeweiligen massgebend gewesenen Motive dürften aber kaum mit den Schlagworten Manchestertum und Staatssozialismus erledigt sein, wie der Verfasser anzunehmen scheint, die Differenzen lagen viel tiefer und nach einer andern Richtung: es waren für die tonangebenden Personen politische Machtfragen.

Klöti, E. Die Neuordnung des Wasser- und Elektrizitätsrechtes in der Schweiz. Kritik und Vorschläge. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1905.

Das Schriftchen ist ein Separatabdruck des in dem Zentralblatte für schweiz. Staats- und Gemeindeverwaltung erschienenen Aufsatzes. Es kritisiert meist zutreffend die einschlägigen Bestimmungen, die in den Civilgesetzentwurf aufgenommen worden sind, und plädiert für deren Ausschluss aus dem Civilgesetze, auch wiederum mit vollem Rechte, wenn auch der prinzipielle Grund, der dafür angeführt wird, nichts sagen will, nämlich: es handle sich bei den Wasserrechtskonzessionen nicht um ein Privatrecht, sondern um ein subjektives öffentliches Recht, die konfuse Entdeckung moderner Verwaltungsrechtstheorie; aber der praktische Grund ist um so selbstverständlicher, dass bei diesem noch vieler Abklärung bedürftigen Gegenstand ein Spezialgesetz, das zugleich alle Seiten der vielverzweigten Disziplin umfasst, passender ist als die Vergrabung einzelner Sätze in den Civilcodex, wo sie einer Revision viel schwieriger zugänglich sind.

Mérignhac, A. Traité de Droit public international. 1^{ère} Partie (Théories générales). Paris, Librairie gén. de droit et de jurisprudence. 1905.

Das internationale Recht ist gegenwärtig eine mit besonderer Vorliebe kultivierte Disziplin. Wer darüber schreibt, muss sich schon anstrengen, neue fruchtbare Ideen zu entwickeln. Das vorliegende Werk sucht für das internationale öffentliche Recht, nur damit befasst es sich, eine sehr breite Basis zu gewinnen: aus dem Prinzip der Staatspersönlichkeit und der Souveränität wird die internationale Aufgabe des Staats normiert. Es sind erst noch Prolegomena und allgemeine Grundsätze, wie sie durch die Staatssouveränität bedingt werden, die hier erörtert sind; sie laufen auf eine Untersuchung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit hinaus. Für uns Schweizer ist besonders interessant der Abschnitt über den Staatsbegriff in Etats composés, besonders in Etats fédéraux, wenn auch, soviel wir zu sehen vermögen, wichtige neue Gesichtspunkte nicht gerade eröffnet werden. Aber es

werden die verschiedenen Theorien umsichtig geprüft und das Buch verdient wohl die Aufmerksamkeit der Juristen und wird gewiss in diesem Zweige der juristischen Literatur eine hervorragende Stelle behaupten.

Dr. Franz v. Liszt, Prof. der Rechte. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Erster Band 1875—1891, 560 S., Zweiter Band 1892—1904, 519 S., Berlin 1905 bei J. Guttentag.

Die dreissigjährige wissenschaftliche Tätigkeit, auf die v. Liszt heute zurückblickt, ist reich an Kampf und Mühen, reich aber auch an Ehren und Erfolg für ihn gewesen. Was man von den durch ihn vertretenen Gedanken auch halten mag, die hervorragendste Führerstelle innerhalb der neuen Schule des deutschen Strafrechts wird ihm niemand bestreiten wollen. Während seine grösseren Werke, das Lehrbuch des deutschen Strafrechts, das Pressrecht, das Völkerrecht, die Deliktsobligationen den meisten Kriminalisten dem Inhalt und allen jedenfalls dem Namen nach bekannt sind, wird in den vorliegenden zwei Bänden eine Anzahl von Abhandlungen dieses Gelehrten geboten, die teils im Zeitraum der drei letzten Dezennien in verschiedenen Zeitschriften zerstreut erschienen, teils meines Wissens überhaupt bis jetzt noch nicht gedruckt worden sind. Sie werden somit jedem willkommen sein, der das Bild, das er sich von dieser interessanten Persönlichkeit gemacht, ergänzen möchte. Sie werden besonders von dem gerne gelesen werden, der es liebt, dem wissenschaftlichen Arbeiter nicht stets nur das fertige Werk abzunehmen, sondern ihm hie und da auch während seines Schaffens zuzusehen, von dem, der einmal nicht nur die kühle Vernunft des Gelehrten möchte sprechen hören, die ihm im stolzen Bau des im Lehrbuch dargestellten wissenschaftlichen Systems begegnet, sondern auch in das Gemüt des vielgenannten Mannes einen Blick tun möchte.

v. Liszt an der Arbeit zu sehen, ihn bei der Bildung, Umbildung und Weiterentwicklung seiner Begriffe und Leitsätze zu beobachten bieten uns diese Abhandlungen reiche Gelegenheit. Was uns dabei, trotzdem wir es ja bei jedem ernsthaften Gelehrten als selbstverständlich voraussetzen, sympathisch berührt, ist die rückhaltslose Offenheit mit der er eigene Irrtümer eingesteht und die Sachlichkeit, die ihn dazu führt, alle fremden Anregungen auf das Gewissenhafteste zu prüfen und seine eigenen Ansichten immer wieder zu revidieren und weiter auszubilden. Warme, herzliche Worte haben wir sodann in den Nekrologen, die er für seine Freunde und Kampfgenossen Dochow und Seuffert 1881 und 1902 geschrieben hat (I, 79 und II, 448) zu lesen Gelegenheit, und mächtig bricht ein schönes Mitgefühl für den Jammer der Elenden

und Verwahrlosten da und dort in den Aufsätzen kriminalpolitischen Inhalts durch.

Um nun im Folgenden eine kurze Uebersicht über die 34 strafrechtlichen Aufsätze und Vorträge v. Liszts zu geben, tun wir am besten und handeln jedenfalls auch im Sinne des Verfassers, wenn wir dabei von seiner am 27. Oktober 1899 an der Berliner Universität gehaltenen Antrittsvorlesung: „Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft“ (II, 284) ausgehen, die er selbst als sein „wissenschaftliches Glaubensbekenntnis“ bezeichnet. Die Aufgaben, die v. Liszt hier der Strafrechtswissenschaft, wie er sie auffasst, anweist, gehen weit über das hinaus, was die klassische Schule als Gebiet des Strafrechts umgrenzt hatte. Dies letztere, Strafrecht (incl. Strafprozess) im bisherigen Sinn, betrachtet er nur als einen kleinen, wenn auch sehr wichtigen Teil der grossen Aufgaben, die er der Strafrechtswissenschaft stellt. Es sind dies folgende:

I. Als pädagogische Aufgabe die Ausbildung des kriminalistischen Praktikers

1. durch juristisch-logische Unterweisung in Strafrecht und Strafprozessrecht („Strafrechtswissenschaft im engern Sinn“);

2. durch die praktisch-technische Schulung in der Feststellung des Tatbestandes (Kriminalistik“);

II. als wissenschaftliche Aufgabe die kausale Erklärung

1. des Verbrechens („Kriminologie“)

2. der Strafe („Pöenologie“);

III. als politische Aufgabe die Weiterbildung der Gesetzgebung im Sinne einer zielbewussten Bekämpfung des Verbrechens, insbesondere auch, aber nicht ausschliesslich, durch die Strafe und die mit ihr verwandten Massnahmen („Kriminalpolitik“).

An dieser Einteilung fällt auf den ersten Blick in die Augen, dass das, was die Strafrechtswissenschaft im bisherigen Sinne ausmacht und was ja von Liszt selbst als Strafrechtswissenschaft im engen Sinn, anderswo als „die logische Verknüpfung der Begriffe“ bezeichnet, als ein Teil der pädagogischen und nicht der wissenschaftlichen Aufgabe aufgefasst ist, indem unter letzterer nur Pöenologie und Kriminologie begriffen werden. Doch wäre es wenig mehr als ein Streit um Worte, darüber diskutieren zu wollen, ob nur die Erforschung von Verbrechen und Strafe in naturwissenschaftlicher und historischer Richtung den Ausspruch auf die Bezeichnung „Wissenschaft“ erheben könne und nicht auch die Strafrechtswissenschaft im bisherigen Sinne.

Von den eben genannten Abteilungen dieser erweiterten Strafrechtswissenschaft hat v. Liszt in den vorliegenden Abhandlungen

alle bearbeitet ausser der Kriminalistik, der Lehre von der Feststellung des Tatbestandes der Verbrechen. Diese Unterlassung lässt sich auch sehr wohl begreifen. Denn um in der Kriminalistik arbeiten zu können, bedarf es einer ganz speziellen Schulung, die allerdings eine sehr gute allgemeine Bildung, aber nur sehr wenig juristische Kenntnisse erfordert. Und dieser Umstand verleiht den Bedenken, die sich nicht gegen die Kriminalistik an sich, sondern gegen ihre von v. Liszt in seiner Antrittsrede ausdrücklich geforderte Aufnahme unter die Disziplinen der juristischen Fakultäten erheben, erhöhtes Gewicht. Als eminent praktische Wissenschaft lässt sich die Kriminalistik nicht auf der Universität, sondern nur in der Praxis erlernen, auch wenn die akademischen Vorlesungen mit noch so vielen praktischen Übungen verbunden würden. Beim Augenschein und im Verhörzimmer — und zwar namentlich durch die Fehler, die einer macht — prägt man sich die „kriminalistischen“ Kenntnisse ein; nicht auf den Schülerbänken, hier hören wir Kolleg. Dass deswegen kein Untersuchungsrichter oder Beamter der Kriminalpolizei z. B. das klassische Werk von Gross, „System der Kriminalistik“ auf seinem Arbeitstisch missen möchte, mit Hilfe dessen er seine praktisch erworbenen Kenntnisse erweitert, festigt und abklärt, ist selbstverständlich; aber durch Vorlesungen über Kriminalistik auf der Universität kämen wir nur zu einem Halb- und Besserwissen, das seine schädlichen Einflüsse auf die Strafrechtspflege bald genug äussern würde.

I. Abhandlungen über Strafrecht (und Strafprozess) im engern Sinne enthält das Sammelwerk zehn. Man kann es v. Liszt, dem Vorkämpfer und hervorragendsten Begründer der modernen Kriminalpolitik, nicht verdenken, wenn er für das Strafrecht im engern Sinn und sein Dogma keine grosse Verehrung an den Tag legt. Unzählige Male spricht er dies in dem vorliegenden Werke aus. Aber seine Behauptung: „Es geschieht auch uns, dass wir umfangreiche Lehrbücher mit dem ganzen gelehrten Apparat und mit geschichtlichen Einleitungen schreiben müssen, um unsere durch den Kampf um die Umgestaltung der Gesetzgebung geschwächte wissenschaftliche Autorität diesen Kollegen (den die Kriminalpolitik gering achtenden „klassischen“ Strafrechtsprofessoren) gegenüber aufrecht zu erhalten,“ diese Behauptung können wir denn doch nicht ernst nehmen. Ein Lehrbuch von dem wissenschaftlichen Gehalte des v. Liszt'schen, das mit keinem von einem „dieser Kollegen“ verfassten den Vergleich zu scheuen hat, schreibt man nicht aus dem angegebenen Grunde. Das stände doch zur aufgewendeten Zeit und Mühe in keinem Verhältnis. v. Liszt weiss es gewiss am besten, dass zur Vollendung eines

solchen Werkes nicht nur der Wille zur Aufrechterhaltung der geschwächten wissenschaftlichen Autorität gehört, sondern neben der Fähigkeit vor Allem auch die Freude an der Arbeit auf diesem Gebiete. Und dass diese bei ihm vorhanden ist, das brauchte er uns selbst an anderm Orte gar nicht zu sagen, wo er sich ausspricht, dass ihm eine gelungene begreifliche Unterscheidung heute noch dieselbe Freude mache wie in den Knabenjahren die Auflösung einer mathematischen Gleichung, das beweisen ausser seinen grossen juristischen Werken schon die Abhandlungen aus diesem Gebiete in den vorliegenden zwei Bänden.

Die kurze Abhandlung des jungen Gelehrten „Das amerikanische Duell im österreichischen Strafgesetzentwurfe“ (I, 1) zeigt schon seine hervorragenden Anlagen zu scharfer strafrechtlicher Begriffsbestimmung. Der Nachweis, dass das „amerikanische Duell“ nicht Anstiftung zum Selbstmorde sei, ist ihm allerdings nicht gelungen. Richtig und durch den tatsächlichen Verlauf der Dinge bestätigt ist dagegen seine Schlussfolgerung, Bestimmungen über das „amerikanische Duell“ seien in die Strafgesetze nicht aufzunehmen. Der 1886 in der v. Liszt mit Dochow begründeten „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ erschienene Aufsatz: „Rechtsgut und Handlungsbegriff im Bindingschen Handbuch“ (I, 212) nennt sich „ein kritischer Beitrag zur juristischen Methodenlehre.“ Hier erbringt v. Liszt aufs neue den Beweis, dass er, der aufs Praktische, auf die Kriminalpolitik vor allem Wert legt, in der Handhabung des Rüstzeugs streng theoretischer Systematik auch den Trägern der glänzendsten Namen auf diesem Gebiete nicht nachsteht. Besonders verdienstvoll erscheinen mir seine Aufführungen über die Idealkonkurrenz, deren von v. Liszt hier reproduzierte Definition als „*unum factum, quod plures admittit inspectiones*“ eine ganze Reihe verdriesslicher und nutzloser Streitfragen aus der Welt schafft. Als eine Verteidigung des geltenden Rechtes gegen oft gehörte unverständige Anfeindungen stellt sich das Gutachten „Die Behandlung des *dolus eventualis* im Strafrecht und Strafprozess“ (II, 251) dar. Von der Vorstellungstheorie ausgehend verlangt v. Liszt für das Vorliegen von *dolus eventualis* 1. dass der Täter den Erfolg als möglich vorausgesehen 2. dass er in ihn eingewilligt hat; d. h. die Ueberzeugung von dem sichern Eintritt des Erfolges hätte den Täter von der Begehung der Handlung nicht abgehalten. Er zeigt den Unterschied von *dolus eventualis* und Fahrlässigkeit, legt dar, wie der Begriff des *dolus eventualis* in der Wissenschaft feststeht und gar nicht entbehrt werden kann, da er keine Abart, sondern lediglich ein Anwendungsfall des Vorsatzbegriffes ist, und fordert schliesslich eine grundsätzliche Stellung-

nahme des Reichsgerichts, das in dieser Frage schon verschiedene widersprechende Entscheide gefällt hat. Ein Anwendungsfall des *dolus eventualis* ist die Ansteckung einer gesunden Person durch Beischlaf mit einem Geschlechtskranken, wobei für letztern vorsätzliche Körperverletzung muss angenommen werden im Falle des Bewusstseins, an einer durch den Beischlaf übertragbaren Krankheit zu leiden. Dieser Fall zeigt uns aber auch, dass der *dolus eventualis* nicht immer zum wirksamen Schutz der Rechtsgüter, in diesem Fall desjenigen der körperlichen Integrität, ausreicht. In dem Gutachten „Der strafrechtliche Schutz gegen Gesundheitsgefährdung durch Geschlechtskranke“ (II, 471) führt dies v. Liszt in überzeugender Weise aus und zeigt des fernern, wie hier der Gefährdungsbegriff Platz greifen muss, so dass also zur Bestrafung des Kranken nicht der Nachweis erfolgter Ansteckung, sondern nur derjenige des Beischlafs eines seiner ansteckenden Krankheit Bewussten mit einem Gesunden erforderlich ist. Unbefriedigt verlässt man die Lektüre des auf dem III. internationalen Psychologenkongresse gehaltenen Vortrags „Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit“ (II, 214.) Es kommt uns auch gar zu ungewohnt vor, in einer juristischen Abhandlung dem offenen Bekenntnis zu begegnen, man wisse in einer bestimmten Frage so gut wie nichts und es könne sich hier nur um vorläufige Resultate, um ein Paktiren besserer wissenschaftlicher Ueberzeugung mit den heute herrschenden rechtlich-sittlichen Volksanschauungen handeln. Ihren legislatorischen Ausdruck findet diese Ansicht in dem „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger“ (II, 499). Aber wer nicht Anhänger des heute noch allerdings weitaus die meisten Strafgesetze beherrschenden Indeterminismus ist, der kann ja überhaupt von den heutigen Gesetzesbestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit nicht befriedigt sein und wird sie in der Tat nur als ein Provisorium betrachten, zu dessen endgültiger Lösung allerdings nicht der Jurist, sondern der Psychologe und Psychiater das entscheidende Wort dermaleinst wird zu sprechen haben. Unterdessen wird man v. Liszt Dank wissen, dass er wenigstens den Weg gewiesen hat, auf dem wir dazugelangen können, die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit und damit das Strafrecht überhaupt auf einen andern Grund als den wissenschaftlich nie zu beweisenden und deshalb als Begründung einer Wissenschaft unbrauchbaren Indeterminismus zu stellen. Eine negative Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit wie sie z. B. Art. 16 des Schweizerischen Strafgesetzentwurfes bringt, wird deshalb nach der jetzigen Sachlage einstweilen das Richtigste sein. Die Gutachten für den 15. (1880) und den 25. (1900) Deutschen Juristen-

tag „Wie ist das *forum delicti commissi* für ein Presserzeugnis zu bestimmen, wenn von mehreren Orten aus vertrieben worden ist?“ (I, 64) und „Wie ist im Strafprozess der Gerichtsstand der begangenen Tat hinsichtlich der Vergehen der Presse zu regeln?“ (II, 299) zeigen trotz dem langen dazwischen liegenden Zeitraume dieselbe Ansicht v. Liszts über diese pressrechtliche Frage. Er geht von der Verwerflichkeit des „ambulanten“ oder „fliegenden“ Gerichtsstandes der Presse und von der Notwendigkeit der Abschaffung dieses *privilegium odiosum* aus. Das *forum delicti commissi* einer Druckschrift liegt am Verbreitungsmittelpunkt, d. h. an demjenigen Orte, von welchem aus sie verbreitet oder vertrieben worden ist, von dem aus strahlenförmig nach allen Seiten die unendlichen Linien der Verbreitung auseinanderlaufen. Das Ausgeben allein, wenn es mit dem Verbreiten nicht zusammenfällt, also z. B. das Schicken der Schrift durch den Verleger in A an seinen Agenten in B, damit dieser sie von dort aus verbreite, ist somit nicht Begehungs-, sondern bloss Vorbereitungshandlung; wenn die Schrift von Agenten dann wirklich verbreitet worden ist, so ist B und nicht A der Ort der begangenen Tat. Und ist die Druckschrift von mehreren Orten aus verbreitet worden, so haben die nach dem Pressrecht verantwortlichen Personen in realer Konkurrenz so oftmal das Pressdelikt begangen, als Verbreitungsmittelpunkte vorhanden sind.

Die zwei strafprozessualischen Darstellungen „Das Prinzip der Strafverfolgung nach dem österreichischen Strafgesetzentwurf“ (II, 8) und „Die Privatklage in Oesterreich“ (II, 36) bieten trotz ihrem Alter von beinahe 30 Jahren und trotzdem sie sich auf österreichische Verhältnisse beziehen, genug des Interessanten auch für den, welcher sich nicht mit allen der hier aufgestellten Forderungen einverstanden erklären kann. Der Tendenz nach möglichster Beschränkung der Zahl der Antragsverbrechen wird man allerdings im Hinblick auf die stets unverminderte Menge der aus Rohheit und Gewalttätigkeit begangenen Delikte sympatisch gegenüber stehen. Viel weniger wird dies für unsere Verhältnisse bei der geforderten „staatsbürgerlichen Subsidiäranklage“ der Fall sein; denn diese ist, wie v. Liszt selbst angibt, vor allem für staatliche Zustände gedacht, wo „die Staatsanwaltschaft auf höhere Weisung mit massloser Strenge gegen die Minorität vorgeht, auch die grössten Ausschreitungen der ministeriellen Partei dagegen unbeachtet und unverfolgt lässt.“ Der geforderten völligen Streichung der sog. Privatdelikte und der prinzipalen Privatanklage kann aus leicht ersichtlichen praktischen Gründen keinesfalls zugestimmt werden, wenn sich auch eine Einschränkung derselben auf die Ehrbeleidigung empfehlen und leicht

durchführen mag. Zu den Abhandlungen der I. Gruppe rechnen wir endlich noch das Gutachten „Sind gleiche Grundsätze des internationalen Strafrechtes für die europäischen Staaten anzustreben und eventuell welche?“ (I, 90), eine geistvolle und gründliche Arbeit, die namentlich durch ihre kühnen Vorschläge auf dem Gebiete des Auslieferungsrechtes höchstes Interesse erweckt.

II. Die sechs Arbeiten kriminologischen und poenologischen Inhalts bilden den Schlüssel des Verständnisses der kriminalpolitischen Ausführungen und Forderungen v. Liszts.

In dem Vortrage mit der wenig glücklich gewählten Ueberschrift „Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung“ (II, 230) zeigt v. Liszt an Hand statistischer Angaben das für die zwei letzten Jahrzehnte vor 1898 in Deutschland konstatierte Steigen der Zahl der Verbrechen überhaupt, der Rückfallsziffer und der Beteiligung der Jugendlichen am Verbrechen insbesondere. Ueber das ursprünglich gestellte Thema hinausgehend weist er auf Grund der Ergebnisse der Statistik die Unwirksamkeit des gegenwärtigen Strafsystems dem drohend anwachsenden Verbrechen gegenüber nach und kommt zu folgenden drei bis jetzt unwiderlegt gebliebenen, weil unwiderlegbaren Sätzen: 1. Die Wahrscheinlichkeit, dass jemand ein Verbrechen begeht, ist grösser, wenn er bereits bestraft ist, als wenn dies nicht der Fall ist; 2. die Wahrscheinlichkeit, dass jemand ein Verbrechen begeht, wächst mit der Zahl der erlittenen Vorstrafen; 3. die Wahrscheinlichkeit, dass ein aus der Strafe Entlassener in kürzester Frist ein neues Verbrechen begeht, wächst mit der Dauer der gegen ihn vollstreckten Vorstrafen. Kriminalpolitische Vorschläge, die wir später berühren werden, schliessen diese Arbeit ab. Der Vortrag „Die Kriminalität der Jugendlichen“ (II, 331) ist die Ausarbeitung eines Teiles der in der vorangehenden Darstellung gebotenen Ausführungen; auch hier werden eine Reihe legislatorischer Vorschläge gemacht. Die Wege zu weisen, auf denen wir nach seiner Ansicht am besten zu einer wissenschaftlichen Erkenntnis des Verbrechens in seinen Ursachen, zu einer „Aetiologie der Kriminalität“ gelangen können, unternimmt v. Liszt in dem Vortrag „Die gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität“ (II, 433), als welche er hauptsächlich die Rasse und die wirtschaftlichen Gruppen ansieht. Eine wahre Freude bereitet dem Praktiker der Vortrag über „Das gewerbsmässige Verbrechen“ (II, 308). Endlich einmal von wissenschaftlicher Seite Verständnis und Interesse für diese Kerntruppe derer, die wir mit der einstweilen noch so stumpfen Waffe unseres Strafrechts bekämpfen sollen, endlich einmal an solcher Stelle wirkliche Einsicht in Dinge, deren Kenntnis

man bisher in billiger Ueberhebung untergeordneten Polizei- und Strafvollzugsbeamten glauben zu können und über die denn auch seit Avé-Lallemant keine umfassende gründliche Darstellung durch einen wirklich gebildeten Verfasser mehr erschienen ist. Hier wird uns das Gerippe des noch zu schreibenden Werkes über das gewerbsmässige Verbrechertum unserer Tage dargestellt, und am Schlusse dieser packenden Darstellungen finden der erneute Nachweis der Ohnmacht unserer heutigen Strafgesetzgebung und die Vorschläge der neuen Schule in Bezug auf dauernde Unschädlichmachung der unverbesserlichen gewerbsmässigen Verbrecher einen sehr wirksamen Platz. Eine grundlegende Abhandlung ist „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ (I, 126). Ihren an die berühmten Ausführungen v. Jherings lebhaft erinnernden Inhalt fasst v. Liszt selbst kurz folgendermassen zusammen: „Die Strafe ist ursprünglich, im Uranfang der menschlichen Kultur blinde, instinktmässige, triebartige, durch die Zweckvorstellung nicht bestimmte Reaktion der Gesellschaft gegen äussere Störungen der Lebensbedingungen des einzelnen wie der vorhandenen Gruppen von Einzelindividuen. Doch allmählig verändert die Strafe ihren Charakter. Ihre Objektivierung, d. h. der Uebergang der Reaktion von den zunächst beteiligten Kreisen auf unbeteiligte, ruhig prüfende Organe ermöglicht die unbefangene Begutachtung ihrer Wirkungen. Die Erfahrung erschliesst das Verständnis der Zweckmässigkeit der Strafe. Sie gewinnt durch den Zweckgedanken Mass und Ziel; die Voraussetzung der Strafe (das Verbrechen), sowie Inhalt und Umfang derselben (das Strafsystem) werden entwickelt; in der Herrschaft des Zweckgedankens wird die Strafgewalt zum Strafrecht. Aufgabe der Zukunft ist es, die begonnene Entwicklung weiter zu führen im gleichen Sinn; die blinde Reaktion konsequent umzugestalten in zielbewussten Rechtsgüterschutz.“ Der Aufsatz „Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe“ (II, 25) ist eine Verteidigung der eben skizzierten Ausführungen gegen Angriffe, die von Mittelstädt und Merkel, beiden Anhängern des Determinismus, ausgehen und die zu widerlegen v. Liszt natürlich um so wichtiger ist, als ja sein ganzes System auf dem Determinismus sich aufbaut.

III. Wie sich v. Liszt die von ihm der Zukunft als Aufgabe zugewiesene Weiterführung der begonnenen Entwicklung der Strafe im Dienste des zielbewussten Rechtsgüterschutzes denkt, ersehen wir aus seinen kriminalpolitischen Abhandlungen. Schon ihre grosse Zahl — 17 von total 34 — zeigt uns, welchen Wert v. Liszt auf diese seine dritte Aufgabe der Strafrechtswissenschaft legt, wie denn auch in der Tat seine grosse Bedeutung vornehmlich in seiner kriminalpolitischen Tätigkeit besteht.

Wissenschaftlich begründete Erkenntnis des Verbrechens und der Strafe ist, wie in Bezug auf das erstere in dem Gutachten „Ueber den Einfluss der soziologischen und anthropologischen Forschungen auf die Grundbegriffe des Strafrechts“ (II, 75) gezeigt wird, die unentbehrliche feste Basis, auf der die Kriminalpolitik sich aufbaut. Kriminologie und Poenologie sind demnach nur Mittel zum Zweck. In diesem Sinne sind denn auch alle die unter II besprochenen Abhandlungen geschrieben; sie alle klingen in kriminalpolitische Forderungen aus. Und umgekehrt finden wir unter den kriminalpolitischen Abhandlungen fast keine, die nicht mit kriminologischen und poenologischen Ausführungen beginnt. Wer sich die Mühe sparen und den Genuss entgehen lassen will, die kriminalpolitischen Aufsätze und Vorträge v. Liszts alle durchzulesen, findet in dem Vortrag „Die Zukunft des Strafrechts“ (II, 1) eine durchaus klare, kurze Uebersicht über alle wesentlichen Punkte. Aus der frisch geschriebenen Darstellung möchte ich nur die trefflichen Ausführungen über die unüberbrückbare Kluft hervorheben, die v. Liszt von Lombroso und seiner kriminalanthropologischen Schule trennt, mit der er zu seinem grossen Verdrusse öfters zusammengeworfen wurde. Abgesehen davon, dass die Kritiklosigkeit und Oberflächlichkeit Lombrosos ernsthafte wissenschaftliche Erörterungen überhaupt nicht zulässt, glauben die Kriminalpolitiker an die Möglichkeit, dem Verbrechen wirksam entgegenzutreten zu können, während beim Kriminalanthropologen, der nur auf die Individualität des „uomo delinquente“ und in keiner Weise auf das soziale Milieu abstellt, ein resignirtes Achselzucken der Weisheit letzter Schluss ist. Siegeszuversicht leuchtet uns denn auch überall aus den kriminalpolitischen Arbeiten v. Liszts entgegen und wer im trostlosen Betrieb der heutigen Strafjustiz mit allem Grund mehr und mehr geneigt wird, denen Recht zu geben, die geringschätzig auf das Strafrecht herabblicken, der kann Mut fassen für die Zukunft bei der unermüdlich wiederholten Forderung, dass das Strafrecht in erster Linie auf den Täter und seine Gesinnung, auf den Menschen, in zweiter erst auf die Tat, auf den juristischen Begriff des Verbrechens abstellen solle. Jetzt ist's ja allerdings noch so, wie v. Liszt trefflich bemerkt: „Auch für den Strafrichter kommt, wie für die Wissenschaft, nur der Begriff und nicht der Mensch in Betracht. Und da die civilrechtlichen Begriffe zahlreicher und feiner sind, als die des Strafrechts, so können und dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn der Strafrichter seinem Kollegen von der Civilkammer gegenüber sich als Richter zweiter Klasse fühlt. Solange wir Mord und Totschlag behandeln, als ob Kauf und Miete in Frage stünde, hat er auch völlig recht: vom Standpunkte der

Begriffsjurisprudenz aus erscheint die Civilrechtspflege unzweifelhaft als die vornehmere Schwester.“ Die Forderung, dass für die Reaktion des Staates gegen den Verbrecher vor allem die Gesinnung in Frage komme, dieser Grundsatz, von dem die gesamte Kriminalpolitik ausgeht, ist erläutert in dem fesselnden Aufsatz: „Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik“ (II, 170). Das Resultat dieser tiefgehenden Untersuchungen ist der Satz: „Die Einteilung in Augenblicksverbrecher, in besserungsfähige und in unverbesserliche Zustandsverbrecher ist die Grundlage für das gesamte System der Kriminalpolitik.“ Der Befürchtung gegenüber, unter der Herrschaft des eben genannten Grundsatzes werde der Einzelne der Willkür des Staates schutzlos preisgegeben, wird es angebracht sein, an dieser Stelle zu bemerken, dass v. Liszt als die unbedingt notwendige Schranke dieses Grundsatzes das Strafgesetz mit seinem Prinzip des „nullum crimen, nulla poena sine lege“ als unumstössliches Bollwerk der persönlichen Freiheit in alle Zeiten erhalten wissen will. „Das Strafgesetz ist die magna charta des Verbrechers,“ sagt er in diesem Sinne. Sämtliche Gebiete der Kriminalpolitik werden dargestellt oder doch berührt in drei Aufsätzen, die 1889 bis 1892 in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ erschienen und im vorliegenden Sammelwerke unter dem Titel „Kriminalpolitische Aufgaben“ (I, 290) zusammengefasst sind. Wir müssen uns darauf beschränken, die wesentlichsten Gedanken dieser drei Abhandlungen zu erwähnen und hiebei jeweilen auf die Monographien hinzuweisen, in denen einzelnes eingehender ausgeführt wird. Ein Hauptsatz der Kriminalpolitik lautet: Die Strafe ist zwar eines der wirksamsten, aber lange noch nicht das einzige Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Namentlich den jugendlichen Verbrechern gegenüber sind andere Mittel anzuwenden. In erster Linie ist das Alter der Strafmündigkeit hinaufzusetzen; an Stelle des aus dem französischen Recht übernommenen Unterscheidungsvermögens (discernement), das einzig auf die intellektuellen Fähigkeiten abstellt, sind Gesetzesbestimmungen einzuführen, welche die Strafbarkeit des Jugendlichen vom Vorhandensein oder noch Fehlen der sittlichen Widerstandskraft abhängig machen. Dem bereits bestehenden Institut der staatlichen oder staatlich überwachten Zwangserziehung soll die grösste Aufmerksamkeit geschenkt, dasselbe soll ausgebaut und verbessert werden. Ins Nähere ausgeführt werden diese Gedanken in dem Vortrag „Lässt das Zwangserziehungsgesetz Verbesserungen wünschenswert erscheinen?“ (I, 537). Eine Konsequenz der Berücksichtigung vornehmlich der Gesinnung des Täters ist die Forderung nach besserer Verbindung der Strafrechtspflege und des Strafvollzuges. Ihre Ver-

wirklichung fände sie nach v. Liszt in der „unbestimmten Verurteilung.“ Die richterliche Strafzumessung würde dahin beschränkt, dass im Urteil ein Höchst- und ein Mindestmass der zu erstehenden Freiheitsstrafe ausgesprochen würde und es dann im Ermessen eines aus höhern richterlichen und Strafvollzugsbeamten zusammengesetzten Strafvollzugsamtes läge, je nach der Eigenart des Sträflings und nach seiner Führung innerhalb dieses Rahmens die definitive Strafe festzusetzen. Dass dieser höchst umwälzende und auch ganz neu scheinende Gedanke letzteres gar nicht ist, weist v. Liszt in seiner Rektoratsrede „E. F. Klein und die unbestimmte Verurteilung“ (II, 133) nach, wo er zeigt, wie in der Tat dieser Hallenser Professor, der von 1743—1810 lebte, dieselben Ideen schon vertreten hat. Eine rein praktische Forderung, bei deren Diskussion die Gegensätze der wissenschaftlichen Ueberzeugung und der Weltanschauung nicht aufeinanderstossen, wo der Kampf zwischen der Vergeltungs- und der Zweckstrafe, zwischen Indeterminismus und Determinismus nicht entbrennt, die deshalb auf baldige wenigstens teilweise Verwirklichung hoffen kann, ja diese z. B. in unserm schweizerischen Vorentwurf bereits gefunden hat, ist die Reform der Freiheitsstrafe. Vor allem wird die Abschaffung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe als einer nicht nur gänzlich nutzlosen, sondern direkt schädlichen Massregel verlangt. Die Haft soll ganz wegfallen, das Minimum der Gefängnisstrafe auf sechs Wochen erhöht, Gefängnis und Zuchthaus auch räumlich scharf getrennt und letzteres namentlich auch zur dauernden Unschädlichmachung der Unverbesserlichen verwendet werden. Als Ersatzmittel für die kurzzeitige Freiheitsstrafe werden vorgeschlagen: Aussetzung der Strafvollstreckung (bedingte Verurteilung), Zwangsarbeit ohne Einsperrung, Verweis, Hausarrest, Friedensbürgschaft. Der Aufsatz „Die Reform der Freiheitsstrafe. Eine Entgegnung auf Adolf Wachs gleichnamige Schrift“ (I, 511) ist weniger der Polemik gewidmet als dem allerdings wohl nicht völlig gelungenen Nachweis der grundsätzlichen Uebereinstimmung „mit dem Manne, welcher mit scharfer sachlicher Beweisführung jene Achtung fremder Anschauungen verbindet, welche aus dem Bewusstsein eigener wissenschaftlicher Bedeutung entspringt.“ Der „bedingten Verurteilung,“ die in den letzten Jahren solche Fortschritte gemacht hat, dass man sich jeglicher näheren Erläuterung derselben füglich enthalten kann, sind zwei besondere Abhandlungen gewidmet. Die Schrift „Die Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte (Preussens) über die sogenannte bedingte Verurteilung“ (I, 468) bezweckt, die satksam bekannten gegnerischen Argumente, welche in den Ant-

worten der genannten Amtsstellen auf die 1890 ergangene Anfrage des preussischen Justizministers vorgebracht werden, zu widerlegen und gibt der Freude Ausdruck, dass neben allem Widerstand die bedingte Verurteilung an den massgebenden Stellen doch auch unerwarteten Anklang gefunden habe. Als dann schon fünf Jahre später durch königlichen Erlass ein freilich schüchterner Versuch teilweiser Einführung dieser Massregel gemacht wird, blickt v. Liszt in dem Aufsatz „Die bedingte Begnadigung in Preussen“ (II, 150) mit berechtigtem Stolz auf diesen und andere Siege der von ihm so lebhaft verfochtenen Neuerung zurück und benutzt den Anlass, zum vollen Ausbau des Begonnenen anzuregen. Eine weitere gründliche Umgestaltung des Bestehenden verlangt v. Liszt in Bezug auf die Geldstrafe. Sie soll nach dem Vermögen des Verurteilten bemessen und in keinem Fall in kurzzeitige Freiheitsstrafe umgewandelt werden; an Stelle der letztern hätte bei Nichtbeibringung der Geldsumme die schon erwähnte Zwangsarbeit ohne Einsperrung zu treten. Die Entwürfe zu einem russischen, italienischen und schweizerischen Strafgesetzbuch boten v. Liszt Gelegenheit, gesetzgeberische Versuche der Neuzeit unter dem Gesichtswinkel seiner kriminalpolitischen Ansichten kritisch zu beleuchten (I, 180; I, 252; II, 94). Wenn er es auch durchaus nicht scheut, dabei auf Fragen juristischer Begriffsbestimmung einzugehen, so legt er doch den Schwerpunkt ganz auf das Kriminalpolitische. Wir dürfen es ihm daher nicht verargen, wenn er in der Freude über das grosse Entgegenkommen, das unser Stooss'scher Entwurf von 1893 seinen kriminalpolitischen Forderungen bewies, im Lobe stellenweise denn doch gehörig übers Ziel hinausgeschossen hat, z. B. wo er sagt: „Einfachheit und Klarheit der Sprache zeichnet den Stooss'schen Entwurf aus wie kein anderes gesetzgeberisches Werk unseres Jahrhunderts. In der Volkstümlichkeit der Sprache erinnert er an die peinliche Gerichtsordnung Karls V.“ Damit stimmt die scharfe Kritik nicht überein, die v. Liszt ein paar Seiten weiter an den Stooss'schen Schulddefinitionen übt, stimmt auch gar nicht der nur dürftig verdeckte Spott, dem er dem Art. 12: „Vorsätzlich handelt, wer ein Verbrechen mit Wissen und Willen begeht“ entgegenbringt: „Mit „Wissen und Willen“ muss der Täter das Verbrechen begangen haben, damit Vorsatz vorliegen soll. Man beobachte die wohlklingende Alliteration; in ihr liegt, wie ich stets vermutet habe, der einzige Grund für die Lebensdauer dieser unverwüstbaren alten Wendung . . .“ In der Abhandlung „Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik,“ wo er die Behandlung des Motivs im schweizerischen Entwurf von 1896 bespricht, ist der Ton denn auch schon beträchtlich kühler.

Die Summe seiner ganzen wissenschaftlichen Arbeit und Er-

kenntnis, die wir in den rohesten Umrissen darzustellen versucht haben, stellt nun v. Liszt dem Vaterland zur Verfügung für die grosse gesetzgeberische Aufgabe, die nach der Einführung des B. G. B. jetzt Deutschlands harret: die Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches. Im Gutachten für den deutschen Juristentag von 1902: „Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen?“ (II, 356) erklärt er sich, um das Zustandekommen des grossen Werks nicht zu gefährden, zu bedeutenden Zugeständnissen bereit, falls nur das Hauptpostulat, die Berücksichtigung der mehr oder weniger antisozialen Gesinnung des Täters, angenommen wird. In der Abhandlung „Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfs“ (II, 411) ruft er zu den Vorarbeiten auf, durch welche die breite wissenschaftliche Grundlage für das grosse Werk geschaffen werden soll: kriminalstatistische und rechtsvergleichende Untersuchungen.

Mit einer wenig bedeutenden gesetzgeberischen Anregung hat der 24-jährige v. Liszt seinerzeit die erste der in der besprochenen Sammlung wiedergegebenen Abhandlungen beendet, mit dem Ausblick auf ein gewaltiges Gesetzeswerk, an dem er an erster Stelle mitzuwirken berufen und freudig bereit ist, nimmt der 54-jährige vorläufig von uns Abschied. Nur vorläufig; wer einmal mit dem Geiste seiner Arbeiten sich vertraut gemacht hat, kommt immer wieder zu ihm zurück, um sich bei ihm stets auf neue Anregung, Mut und Begeisterung zu holen und Freude an unermüdlich vorwärtstrebender, ehrlicher Arbeit.

-d.

† Bundesrichter Dr. Emil Rott.

Die Redaktion kann dieses Heft nicht in die Öffentlichkeit treten lassen, ohne es mit einem Worte dankbarer Erinnerung an den am 4. Juni 1905 verstorbenen Bundesrichter Dr. Emil Rott abzuschliessen. Rott ist während 5 Jahren (1897—1901) ständiger Mitarbeiter dieser Zeitschrift gewesen, der er regelmässig von Quartal zu Quartal seine geschätzten Mitteilungen aus der Praxis des Bundesgerichtes für die Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts geliefert hat. Der Beifall, den diese Sammlung gefunden hat, beweist am besten, wie trefflich die Auswahl war, die Rott dabei traf, und wie vorzüglich die Bearbeitung, in der er den juristischen Kern der Urteile herausgriff. Wir wollen all das verdiente Lob, das seiner eminenten Tüchtigkeit als Richter anlässlich seines Hinschieds überall im Schweizerlande gezollt worden ist, hier nicht wiederholen, sondern nur der Trauer, die uns schon